



Bundespolizeipräsidium



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Niklas Mensing
Humanity and Culture e.V.



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 15. Mai 2019

AZ 71-10 00 11 - 0003 - Band 19-19

BETREFF **Ihr Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes**
HIER **Nachwuchsgewinnung der Bundespolizei per Influencermarketing**
BEZUG Ihre E-Mail vom 16. März und 5. April 2019 über Plattform „Frag-den-Staat“
ANLAGE -

Sehr geehrter Herr Mensing,

mit E-Mail vom 5. April 2019 teilten Sie mit, dass Sie Ihren Antrag vom 16. März 2019 aufrechterhalten.

Sie baten um Übersendung aller relevanten Dokumente zu Influencer- und Youtube-Marketing. Diese Dokumente berühren die Rechte Dritter und können grundsätzlich nur nach einer gebührenpflichtigen Beteiligung der Dritten zur Einsicht übersandt werden. Da es sich hierbei nicht um eine einfache Auskunft handelt, wird der Gebührenrahmen bis zu einer Höhe von 500 Euro gemäß der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ausgeschöpft werden. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Sie vor diesem Hintergrund Ihren Antrag aufrechterhalten möchten.

Kostenfrei kann ich Ihnen derzeit im Sinne einer einfachen Auskunft gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 IFG folgendes mitteilen:

Bei der Vergabe der Reichweitenverstärkung des Kommunikationskonzeptes zur Nachwuchsgewinnung für die Bundespolizei durch den Einsatz von Influencern gilt -wie auch bei allgemeinen Beschaffungen und Verträgen- das Beschaffungsrecht des Bundes.

Grundsätzlich ist bei Beschaffungen (auch bei Dienstleistungen und Werbemaßnahmen), unter die auch eine Influencer-Kooperation zu fassen ist, für eine Beauftragung das nationale

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Vergaberecht einschlägig. Da sich bei diesen Maßnahmen grundsätzlich die Auswahl der Influencer ausschließlich an ihrer Marktwirkung (Anzahl der Klicks auf dem YouTube-Kanal, Zielgruppe, Stil, Wirkung, Kompatibilität mit der Bundespolizei uvm.) orientierte, ist eine Vergabe nur an ausgewählte Auftragnehmer (der Agentur der Influencer) möglich. Rahmenverträge sind gegenüber einer freihändigen Vergabe oder gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung vorrangig zu nutzen. Dem Abschluss solcher Rahmenverträge ist eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen.

Die erste Kooperation mit den Influencern "It's Coleslaw" und "Joeys Jungle" und die erste Kooperation mit Felix von der Laden/DNER mit dem Titel "Ein Tag mit Felix und der Bundespolizei" wurde als Fremdleistung aus einem bestehenden Rahmenvertrag abgerufen, so dass hier eine Agentur im Auftrag des Bundespolizeipräsidiums als Vertragspartner gegenüber der Agentur des Influencers aufgetreten ist.

Die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung wurden bei der Vergabe beachtet. Als Vertragspartner gegenüber der Agentur der Influencer fungierte eine weitere Agentur. Diese Konstellation entsprach den damaligen Verträgen und wurde mit dem Beschaffungsamt abgestimmt.

Bei der zweiten Kooperation mit Felix von der Laden "Ich werde Bundespolizist" wurde auf neu ausgeschriebene und abgeschlossene Rahmenverträge zwischen Mediaagenturen und dem Bundespresseamt zurückgegriffen. Als Vertragspartner trat damit eine Agentur gegenüber der Agentur des Influencers auf.

Mit freundlichen Grüßen

